

Ansprechpartner:
Steffen Meyer
Telefon: 04446 89 20
E-Mail: s.meyer@bakum.de
Zimmer: OG 12

Amt/Az: II-Finanz und Schulen

3. September 2024

Bekanntmachung

Hiermit gebe ich folgende öffentliche Sitzung bekannt:

Finanz- und Liegenschaftsausschuss im Sitzungszimmer des Rathauses Bakum		
Datum: Donnerstag, 12. September 2024	Uhrzeit: 18:00 Uhr	Sitzungs-Nr.: 10

Gemeinde Bakum
Kirchstraße 3
49456 Bakum
Telefon: 04446 89 0
Fax: 04446 89 95
Web: www.bakum.de
E-Mail: info@bakum.de

Tagesordnung

- I. Öffentlicher Teil:
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung der dazu vorliegenden Anträge
 4. Genehmigung des Protokolls der 9. Sitzung des Finanz- und Liegenschaftsausschuss vom 29. Februar 2024
 5. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen aus dem Haushaltsjahr 2023 (Beschlussvorlage 264)
 6. Antrag des Musikvereins Lüsche auf Anschaffung eines Bodenschutzes für die Sporthallen in der Gemeinde Bakum (Beschlussvorlage 251)
 7. Änderung der Förderrichtlinie Klimaschutz (Beschlussvorlage 266)
 8. Mitteilungen
 9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Sprech- und Öffnungszeiten:
Rathaus
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. – Mi. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Familienbüro
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Landessparkasse zu Oldenburg
SLZODE22XXX
DE40 2805 0100 0070 3300 55

Volksbank Vechta eG
GENODEFIVEC
DE77 2806 4179 0551 7010 00

gez.
Averbeck

zur Vorberatung im

Finanz- und Liegenschaftsausschuss am 12.09.2024

Betreff:

Antrag des Musikvereins Lüsche auf Anschaffung eines Bodenschutzes für die Sporthallen in der Gemeinde Bakum

Federführende/r Sachbearbeiterin	Mitzeichnender Fachbereichsleiter	Der Bürgermeister
gez. (Dullweber)	gez. (Meyer)	gez. (Averbeck)

1. **Sachverhalt:**

Der Musikverein Lüsche beantragt mit Schreiben vom 30.08.2022 die Anschaffung eines wiederverwendbaren Bodenschutzes für die Sporthallen durch die Gemeinde Bakum (siehe Beschlussvorlage Nr. 099).

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, eine Anschaffung eines wiederverwendbaren Bodenschutzes für die Sporthallen der Gemeinde Bakum zu prüfen.

Für die Auslegung der Sporthallen gibt es folgende verschiedene Varianten, die durch die Verwaltung besichtigt und Angebote eingeholt wurden:

- Linoleum-Rollen (Industrielinoleum)
Lieferung mit Rollenständer und elektronischem Abrollgerät
für ca. 1.000 qm zum Preis von ca. 35.000,00 €
(wird in der Sporthalle in Lutten und Goldenstedt verlegt)
- Holzplatten (wird in der Sporthalle Visbek verlegt)
Anschaffung in 2011 zum Preis von 10.000,00 €
- Teppichboden Firma Holthaus zum Preis von ca. 4.200,00 €
- Teppichboden Firma Teppich-Universal zum Preis von 3.100,00 €
- Teppichfliese Firma Teppich-Universal zum Preis von 16.000,00 €.

Nach Rücksprache mit der Firma Zelte Beckmann können Vereine gebrauchte Teppiche, die auf Großveranstaltungen erstmalig ausgelegt werden, bei ihm erwerben.

Für die trockene Lagerung der Linoleum Rollen mit Ständer und dem Teppichboden/Teppichfliese sind in den Sporthallen in Bakum und Lüsche keine Räumlichkeiten vorhanden.

Die Belegung der Sporthalle Bakum sowie auch Lüsche durch Vereine, wobei der Boden ausgelegt werden muss, sind sehr gering. Letztmalig wurde die Sporthalle Bakum im Jahr 2019 für ein Konzert genutzt und in der Sporthalle Lüsche fand letztmalig im Jahr 2022 ein Konzert statt.

2. **Stellungnahme der Verwaltung:**

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Antrag des Musikvereins Lüsche auf Anschaffung eines Bodenschutzes für die Sporthallen in der Gemeinde Bakum abzulehnen.

3. **Auswirkungen auf den Haushaltsplan:**

Keine.

4. **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**
Der Antrag des Musikvereins Lüsche auf Anschaffung eines Bodenschutzes für die Sporthallen in der Gemeinde Bakum wird abgelehnt.

zur Vorberatung im

Finanz- und Liegenschaftsausschuss am 12.09.2024

Betreff:

Änderung der Förderrichtlinie Klimaschutz

Federführende/r Sachbearbeiter	Mitzeichnender Fachbereichsleiter	Der Bürgermeister
gez. (Kalkhoff)	gez. (Meyer)	gez. (Averbeck)

1. Sachverhalt:

Die am 01.07.2022 in Kraft getretene Richtlinie der Gemeinde Bakum zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen soll nach den Erkenntnissen aus der Praxis entsprechend angepasst werden. Zunächst wurde in den §§ 1 und 8 der Förderrichtlinie der Begriff „Anschaffungskosten“ hinzugefügt. Dies verdeutlicht den antragstellenden Personen, dass auch eine Eigenbeschaffung - gerade im Bereich der Mini-PV-Anlagen - möglich ist. Außerdem wird in § 5 der Richtlinie ein ursprünglich angedachter Nachweis des OÖVV über die Reduzierung des Regenwassertentgeltes ersatzlos gestrichen. Eine Änderung ermöglicht den Antragstellenden im Außenbereich ebenfalls eine Förderung.

Auch die Förderhöhe der Mini-PV-Anlagen wurde aufgrund sinkender Marktpreise geändert. So heißt es in § 8 der Richtlinie nun, dass die Förderhöhe von Mini-PV-Anlagen 25% oder max. 200,00 € beträgt. Ursprünglich wurde eine Mini-PV-Anlage mit einem Pauschalbetrag von 200,00 € gefördert. Zudem wurde § 8 dahingehend geändert, dass nun keine Wattbegrenzung in der Richtlinie festgesetzt ist, sondern sich nun an die gesetzlichen Regelungen zu Mini-PV-Anlagen gehalten werden muss. Dies hat den Vorteil, dass die Richtlinie bei Änderung der gesetzlichen Regelungen nicht erneut angepasst werden muss.

Der § 13 wurde konkretisiert, sodass in der Förderrichtlinie explizit erwähnt wird, dass ein Antrag vor Maßnahmenbeginn gestellt werden muss. Auf den Bewilligungsbescheiden wird nun darauf hingewiesen, dass bei Förderung einer Mini-PV-Anlage, diese beim Marktstammregister zu registrieren ist.

Die Förderrichtlinie soll nun ohne Befristung bis auf Weiteres gelten.

2. Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Änderungen der Förderrichtlinie Klimaschutz zu beschließen.

3. Auswirkungen auf den Haushaltsplan:

Keine.

4. Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die in der Anlage 1 aufgeführte Förderrichtlinie Klimaschutz wird mit den erläuterten Änderungen zur Vorgängerversion beschlossen.



Richtlinie der Gemeinde Bakum zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen

Präambel

Das Förderprogramm dient dazu dem lokalen Klimawandel entgegenzuwirken und ist daher Teil des Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Bakum. Durch die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen soll den Gebäude- und Grundeigentümern sowie Mietern ein finanzieller Anreiz geboten werden, einen eigenen Anteil am Klimaschutz beizutragen. In den letzten Jahren kam es zu Starkregenereignissen, bei denen oftmals die Kanalisationen buchstäblich überflutet wurden. Auch die zunehmende Versiegelung des Gemeindegebiets spielt hierbei eine entscheidende Rolle. Daher strebt die Gemeinde Bakum an den Rückbau von Schottergärten zu fördern. Durch die Entsiegelung dieser Flächen soll mehr Regenwasser im Grund versickern können. Dies hat zur Folge, dass die Kanalisation entlastet wird und dem sinkenden Grundwasserspiegel entgegengewirkt werden kann. **Zudem möchte die Gemeinde Bakum durch diese Förderrichtlinie die Anschaffung von Regenwasseranlagen (Zisternen) bezuschussen.** Diese speichern das anfallende Regenwasser und machen es für einige Bereiche im Haushalt nutzbar. Zisternen kommen somit ebenfalls dem sinkenden Grundwasserspiegel zugute, da im Alltag weniger an wertvollem Grundwasser benötigt werden würde.

Durch die Energiekrise gewann die Solarenergie weiterhin an Bedeutung. Das Förderprogramm stellt für die Bürgerinnen und Bürger Bakums eine Bezuschussung für eine Mini-PV-Anlage in Aussicht.

Seit 2019 setzt die Gemeinde Bakum das Projekt der Blühstreifen um. Dieses ist zunächst für landwirtschaftlich genutzte Flächen vorgesehen. Nun sollen durch das Förderprogramm auch privat genutzte Flächen mit geförderten Blühstreifen versehen werden können.

Die Gemeinde Bakum möchte zudem die Anlegung von Gründächern fördern. Gründächer können anfallendes Regenwasser speichern und begünstigen dadurch eine Verbesserung des Mikroklimas. Zudem bieten Gründächer den Insekten und Vögeln ganzjährig eine Nahrungsquelle.

§ 1 Allgemeines

Die Förderung erfolgt nach eigenem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Über die Förderung entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde Bakum berücksichtigt. Im Zweifelsfall obliegt die Entscheidung einer Förderung dem Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bakum.

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses der förderfähigen Ausgaben. Es sind nur nachgewiesene Materialkosten, **Anschaffungskosten** sowie nachgewiesene Kosten einer Fachfirma förderfähig. Eigenleistungen werden nicht als förderfähig berücksichtigt.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Durch dieses Förderungsprogramm sind folgende Maßnahmen förderungsfähig:

- I. Ausstattung mit Regenwasseranlagen (Zisternen)
- II. Rückbau von Schottergärten
- III. Mini-PV-Anlage (Balkonkraftwerk)
- IV. Anlegung von Blühstreifen für Privatpersonen
- V. Förderung von Gründächer

§ 3 Förderempfänger

Die Förderung kann von natürlichen Personen, die innerhalb der Gemeinde Bakum Eigentümer/in oder Mieter/in eines Gebäudes sind, empfangen werden.

Wohnungseigentümergeinschaften bestellen eine bevollmächtigte Vertretung, an die die Förderung ausgezahlt wird.

Förderbaustein I – Regenwasseranlagen (Zisternen)

Durch Regenwasseranlagen (Zisternen) lässt sich das angefallene Niederschlagswasser speichern. Es kann in Folge dessen zur Deckung des Wasserbedarfs im häuslichen Bereich (z.B. WC-Spülung) oder zur Flächenbewirtschaftung (z.B. Garten- und Pflanzenbewässerung) genutzt werden.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

Gefördert wird die Ausstattung von Wohngebäuden (Ein- und Mehrfamilienhäuser) und Nichtwohngebäuden mit Regenwasseranlagen (Zisternen).

Förderstufe	Fassungsvermögen der Zisterne in m ³	Förderbetrag in Euro
1	2 bis 2,99	400,00
2	3 bis 3,99	500,00
3	4 bis 4,99	600,00
4	5 bis 5,99	700,00
5	6 bis 6,99	800,00
6	7 bis 7,99	900,00
7	8 bis 8,99	1.000,00
8	9 bis 10,99	1.200,00

(Förderstufentabelle für Zisternen)

§ 5 Voraussetzungen der Förderung

Den geförderten Zisternen darf ausschließlich von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden, da bei Hofabläufen eine Verunreinigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Des Weiteren muss die Regenwasseranlage ein Mindestvolumen von 2 m³ aufweisen, um förderfähig zu sein.

Nicht gefördert werden Maßnahmen oder Anlagen,

- deren Herstellungs- und/oder Anschaffungskosten unter 700,00 € liegen.
- wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nicht sichergestellt ist.

Förderbaustein II – Rückbau Schottergärten

Unter Schottergärten versteht man Vorgartenflächen, die ganz oder überwiegend aus Kies, Schotter oder Steinen bestehen.

Diese Förderung soll der Flächenversiegelung entgegenwirken.

§ 6 Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden die Abfuhr und Entsorgung von Schotter und Kies. Außerdem wird die Lieferung und Einbringung von Mutterboden sowie die Neubepflanzung der Fläche von der Gemeinde Bakum bezuschusst.

Der Zuschusshöhe bemisst sich nach der Größe der entsiegelten und renaturierten Fläche:

- Ab 20 m² bis 50 m²: bis zu 200,00 €
- Über 50 m² bis 100 m²: bis zu 400,00 €
- Über 100 m² bis 200 m²: bis zu 500,00 €
- Über 200 m²: bis zu 600,00 €

§ 7 Voraussetzungen der Förderung

Dem Förderantrag sind Fotos beizufügen, aus denen das ungefähre Flächenmaß hervorgeht.

Nicht gefördert werden:

- Flächenanteile mit Pflasterung, auch wenn diese versickerungsfähig oder aus Rasengittersteinen bestehen
- Flächen mit einem Gesamtmaß von unter 20 m²

Förderbaustein III – Mini-PV-Anlage (Balkonkraftwerk)

Unter Mini-PV-Anlagen versteht man Anlage aus ein oder zwei Solarmodulen, die beispielsweise am Balkon oder auf einem Flachdach installieren werden können.

§ 8 Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden die Anschaffungskosten für Klein-Photovoltaik-Anlagen auf und an Neu- und Bestandsgebäuden zur Wohnnutzung im Gebiet der Gemeinde Bakum.

Es wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 25 % der durch Rechnung nachgewiesenen Kosten - jedoch maximal 200,00 € - gewährt.

Nur eine Förderung pro Haushalt ist zulässig.

§ 9 Voraussetzungen der Förderung

Die zu fördernde Anlage muss eine Neuanlage mit einer zum Antragszeitpunkt gesetzlich geltenden Leistungsbegrenzung sein. Des Weiteren müssen sie den Din VDE-Normen oder dem DGS Sicherheitsstandard entsprechen.

Förderbaustein IV – Blühstreifen

Unter Blühstreifen versteht man einen Streifen Land, welcher aus bunt blühenden Pflanzenarten besteht. Er soll der Biodiversität dienen. Bisläng gab es in der Gemeinde Bakum die Möglichkeit Blühstreifen in der Landwirtschaft zu integrieren. Diese Möglichkeit möchte die Gemeinde Bakum nun auch Privatpersonen eröffnen.

§ 10 Art und Umfang der Förderung

Für Privatpersonen:

- Für Privatpersonen, die einen Blühstreifen auf privat genutzter Fläche anlegen möchten, liegt Saatgut im Rathaus der Gemeinde Bakum zur Abholung bereit.

Förderbaustein V – Förderung von Gründächer

Unter Gründächer versteht man eine Bepflanzung von Dachflächen.

Sie speichern anfallendes Regenwasser und sorgen somit für ein angenehmes Mikroklima. Zudem bieten Gründächer den Insekten und Vögeln eine Nahrungsquelle.

§11 Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden die Ausgaben für eine fachgerechte Herstellung von den für Gründächern vorgesehenen Schichtsystemen auf Flach- und Steildächern.

Die Höhe der Förderung beträgt 20,00 €/m². Die maximale Förderhöhe beträgt 2.500,00 € pro Gebäude.

§12 Voraussetzungen der Förderung

Dem Antrag sind Fotos beizufügen, aus dem das ungefähre Flächenmaß hervorgeht.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen
- Maßnahmen zur Aufstellung von einzelnen Pflanzenkübeln oder ähnlichen Maßnahmen, Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge
- Dekorationen, Mobiliar und sonstige Ausrüstungsgegenstände

Allgemein

§ 13 Allgemeine Antragverfahren

- Der Antrag ist schriftlich vor Maßnahmenbeginn bei der Gemeinde Bakum zu stellen. Die erforderlichen Antragsformulare sind im Rathaus (Kirchstraße 3) erhältlich. Des Weiteren können die Anträge auch online auf unserer Homepage (www.bakum.de) oder auf der Website „Kommune365“ gefunden werden.
- Die Gemeinde Bakum erteilt nach Prüfung des Antragformulars und bei ausreichend zur Verfügung stehenden Fördergeldern eine schriftliche Förderzusage. Anträge, bei denen mit der Maßnahme vor Erteilung der Förderzusage begonnen wurde, werden abgelehnt!
- Der Bewilligungszeitraum der Fördermittel gilt innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach schriftlicher Förderzusage zum Abruf der Fördermittel. Innerhalb dieser Frist sind der Gemeinde Bakum alle gemäß Förderzusage verlangten Nachweise vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung um maximal 3 Monate möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt und begründet wird. Wird die Frist nicht eingehalten verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit.

- Wird von der Gemeinde Bakum festgestellt, dass alle Nachweise des Förderbausteins eingereicht worden sind und den Förderrichtlinien entsprechen, wird ein Bewilligungsbescheid erlassen und der entsprechende Förderbetrag auf angegebene Konto des Antragstellers überwiesen.

§ 14 Kumulation der Förderungen

Die einzelnen Förderbausteine dieser Förderungsrichtlinie können grundsätzlich miteinander kombiniert werden.

Jeder Förderungsbaustein ist nur einmal pro Antragssteller förderfähig.

§15 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am xx.xx.20xx in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Bakum, den xx.xx.2024

Gemeinde Bakum
Der Bürgermeister

(Siegel)

Averbeck